

Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 4. Quartal 2012 und 1. Quartal 2013)

GZ.: StRH – 022255/2013

Graz, 18. April 2013

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Tummelplatz 9

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 18. April 2013 zugrunde.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle | 5 |
| 1.1. Auftrag und Prüfungsziel | 5 |
| 2. Durchgeführte Projektkontrollen | 7 |
| 2.1. Betriebs- und Folgekosten NVD-Hauptbahnhof | 7 |
| 2.1.1. Prüfauftrag | 7 |
| 2.1.2. Eckdaten des Projekts | 7 |
| 2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme | 7 |
| 2.2. Erweiterung der Volksschule Murfeld | 9 |
| 2.2.1. Prüfauftrag | 9 |
| 2.2.2. Standort des Projekts | 9 |
| 2.2.3. Eckdaten des Projekts | 10 |
| 2.2.4. Zusammenfassende Stellungnahme | 10 |
| 3. Abgeschlossene Projekte | 13 |
| 3.1. P&R- und KVA- Anlage Fölling | 13 |
| Prüfen und Beraten für Graz | 15 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| A8 | Finanz- und Vermögensdirektion |
| A10/8 | Abteilung für Verkehrsplanung |
| A10/BD | Stadtbaudirektion |
| Abs. | Absatz |
| AOG | Außerordentliche Gebarung |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| GBG | Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH |
| gem. | gemäß |
| GRB | Gemeinderatsbeschluss |
| GO | Geschäftsordnung |
| GZ | Geschäftszahl |
| KVA | Kreisverkehrsanlage |
| lt. | laut |
| Mio. | Millionen |
| Nr. | Nummer |
| NVD | Nahverkehrsdrehscheibe |
| OG | ordentliche Gebarung |
| PG | Projektgenehmigung |
| P&R | Park and Ride |
| rd. | rund |
| SSA | Stadtschulamt |
| StPEG | Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz |
| StPOG | Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz |
| StRH | Stadtrechnungshof |
| usw. | und so weiter |
| VS | Volksschule |
| z.B. | zum Beispiel |

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle

1.1. Auftrag und Prüfungsziel

Gem. § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der StRH auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit;
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gem. Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den StRH durchgeführt und im Fall eines GRB werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den StRH geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2. Durchgeführte Projektkontrollen

2.1. Betriebs- und Folgekosten NVD-Hauptbahnhof

2.1.1. Prüfauftrag

Dieser Stellungnahme lag ein Prüfantrag der zuständigen Stadtsenatsreferentin gem. § 6 GO-StRH zu Grunde. Der Stadtrechnungshof wurde im September 2012 um eine Projektkontrolle über die Übernahme der Folgekosten für die Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof durch die Stadt Graz ersucht.

Die Fertigstellung der Stellungnahme erfolgte am 15. Oktober 2012 und wurde somit in dem, dem StRH gem. § 6 Abs. 4 GO-StRH zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2. Eckdaten des Projekts

- Übernahme der Erhaltungskosten inkl. Personalkosten für den Bauteil NVD Rampe Annenstraße bis Portal West/Eggenbergerstraße;
- Übernahme der Betriebskosten der NVD, d.h. Strom für Aufzüge, Rolltreppen, Wasser usw.;
- Übernahme der Überwachungskosten für die betriebsfreie Zeit;
- Übernahme der Wartungskosten der Gebäudetechnik;
- Übernahme der Reinigungskosten der NVD;
- Übernahme der anteiligen Personalkosten der NVD in der Funkleitzentrale.

Die in den Unterlagen dargestellten Gesamtkosten der Folgekosten der NVD Hauptbahnhof werden für die Jahre 2012 bis 2017 mit rd. 2,9 Mio. Euro beziffert.

2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme

- Stellungnahme zum Bedarf
Aus Sicht des StRH standen die aktuellen vorgelegten Folgekosten ursächlich mit der Realisierung des Projektes NVD Graz Hauptbahnhof sowie der Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes in Zusammenhang, der Bedarf und der Umfang waren gegeben.
- Stellungnahme zu den Sollkostenberechnungen
Gegenüber den Folgekostenberechnungen anlässlich der Projektgenehmigung im September 2009 lag auf Grund des aktuellen Projektfortschrittes nunmehr eine detailliertere Gliederung von Folgekosten vor. In der aktuellen Folgekostenaufstellung waren zusätzliche Ansätze für Kosten wie z.B. Kosten für eine Überwachung in der betriebsfreien Zeit, Reinigungskosten der NVD sowie anteilige Personalkosten für eine Betreuung der NVD in der Funkleitzentrale enthalten, die in der ursprünglichen Folgekostendarstellung nicht enthalten waren.

Die Berechnungen der jeweiligen Folgekosten waren dem Inhalt nach nachvollziehbar, waren aber als Kostenschätzungen anzusehen, da diese teilweise auf den Annahmen anlässlich der Projektgenehmigung im September 2009 bzw. die neu hinzu gekommenen Folgekostenanteile auch auf Schätzungen basierten.

Die im Gemeinderatsbericht vorgesehene jährliche Abrechnung des Zuschussbedarfs nach den tatsächlichen Betriebskosten waren verbindlich durchzuführen und der daraus resultierende tatsächliche Zuschussbedarf entsprechend anzupassen.

- Stellungnahme zur geplanten Finanzierung

Der Zuschussbedarf für die Folgekosten der NVD Hauptbahnhof betrug gemäß den aktuell vorliegenden Schätzungen für den Zeitraum 26. November 2012 bis 31. Dezember 2017 in Summe rd. 2.886.000 Euro.

Die Finanzierung der Folgekosten sollte aus den Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung erfolgen. Lt. Aufstellung der Finanzdirektion vom 10. Oktober 2012 waren mit der Übernahme der Folgekosten der NVD die Mehreinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung, unter den getroffenen Annahmen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen bis zum Jahr 2017 zur Gänze gebunden. Eine Fortführung der Finanzierung einzelner, aus den Mehreinnahmen der Parkraumbewirtschaftung finanzierten Projekte wie z.B. Verstärkung von Buslinien, Taktverdichtungen usw., wird in Zukunft unter Umständen nur mehr sehr eingeschränkt möglich sein.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken, wurde in der Stellungnahme hingewiesen.

2.2. Erweiterung der Volksschule Murfeld

2.2.1. Prüfauftrag

Dieser Stellungnahme lag ein Prüfantrag der zuständigen Stadtsenatsreferentin gem. § 6 GO-StRH zu Grunde. Der Stadtrechnungshof wurde im Oktober 2012 um eine Projektkontrolle, d.h. um eine vorgezogene Bedarfsprüfung im Sinne des Präsidialerlasses Nr. 17/2002 ersucht.

Die Fertigstellung der Stellungnahme erfolgte am 30. Oktober 2012 und wurde somit in dem, dem StRH gem. § 6 Abs. 4 GO-StRH zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen.

2.2.2. Standort des Projekts



Abb. 1: Bestand und Areal VS Murfeld, (rot umrandet, nicht maßstäblich);
 Quelle: Geodaten Stadt Graz

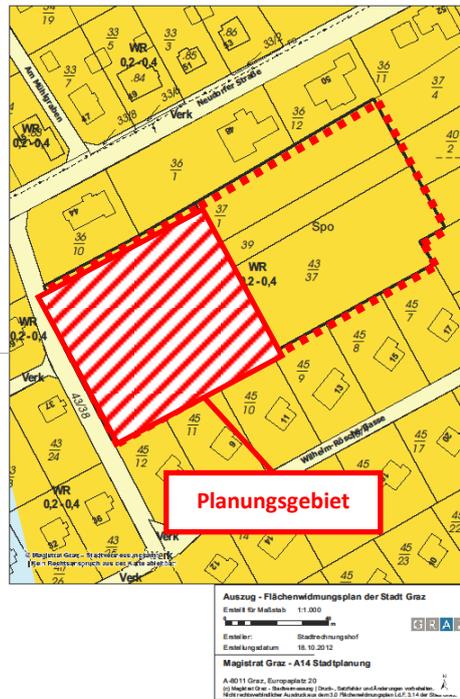


Abb. 2: Areal und Planungsgebiet VS Murfeld, (rot umrandet bzw. schraffiert, nicht maßstäblich);
 Quelle: Geodaten Stadt Graz bzw. Auslobungsunterlagen ArchitektInnen wettbewerb

2.2.3. Eckdaten des Projekts

- Errichtung von Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung, d.h. Verteilerküche, Ess- und Freizeiträume.
- Errichtung von Räumlichkeiten für SchülerInnen, wie z.B. Gruppenräume, Werkraum, Medienraum und Räumlichkeiten für den Lehrkörper.

Das Projekt soll in zwei Ausbautetappen realisiert werden. In der ersten Ausbautetappe sollen die Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung, mit einem Kostenrahmen für die Herstellungskosten in Höhe von rd. 0,7 Mio. Euro brutto, errichtet werden.

In einer zweiten Ausbautetappe sollen die für einen zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten für die SchülerInnen und den Lehrkörper errichtet werden. Der Kostenrahmen für die Herstellungskosten der zweiten Ausbautetappe wurde mit rd. 3,0 Mio. Euro brutto angegeben.

Der Gesamtkostenrahmen für die Erweiterung der VS Murfeld betrug somit rd. 3,7 Mio. Euro brutto.

2.2.4. Zusammenfassende Stellungnahme

- Rechtliche Grundlagen

Aus den gesetzlichen Bestimmungen des StPEG 2004 ergab sich, dass die Stadt Graz für die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen und auch für die Kostentragung von geplanten Baumaßnahmen zuständig war.

Für Raumgrößen gab es keine gesetzlichen Vorgaben. Die, im § 50 des StPEG 2004 angeführten, von der Landesregierung zu verordnenden Richtlinien über die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume wurden bis zur Projektprüfung nicht erlassen.

Als Basis für die Festlegung von Mindeststandards betreffend Raumgrößen, Raumformen oder Raumhöhen wurden u.a. auch die Richtlinien für den Schulbau des Österreichischen Instituts für den Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) heran gezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Führung ganztägiger Schulformen waren aus gesetzlichen Bestimmungen des StPOG abzuleiten.

Der Antrag bei der Steiermärkischen Landesregierung zur Führung einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2012/2013, u.a. an der VS Murfeld wurde in der Sitzung des Stadtsenats am 27. April 2012, GZ: SSA-5429/2004-152, 156, 157 genehmigt.

- Stellungnahme zum Bedarf

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes war der Bedarf der Erweiterung der VS Murfeld auf Grund der prognostizierten Entwicklung der SchülerInnenzahlen und auf Grund der fehlenden Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung, der fehlenden Sonderunterrichtsräumlichkeiten sowie den zurzeit nicht adäquaten Räumlichkeiten für den Lehrkörper gegeben.

Nicht im Projekt enthalten waren eventuell notwendige Sanierungsarbeiten am Bestand.

- Stellungnahme zum geplanten Projektablauf und zur geplanten Finanzierung

- Zum Projektablauf stellte der StRH fest, dass die Aufteilung auf zwei Ausbautappen einerseits aus Sicht der Kosten und andererseits auch aus bautechnischer Sicht nicht das Optimum darstellt. Durch die zeitliche Trennung in zwei Ausbautappen auf Grund nicht vorhandener Finanzmittel für das Gesamtprojekt, wurden im Endeffekt Baustelleneinrichtungskosten zweimal zur Verrechnung gelangen und die Errichtung zweier Baukörper in einem zeitlich noch nicht definierten Abstand, könnte auch - abhängig vom Ergebnis des ArchitektInnenwettbewerbes - zu technischen provisorischen Lösungsansätzen führen, die eventuell Zusatzkosten verursachen.

Aus der Sicht des StRH war die Teilung des Projektes in zwei Ausbautappen nicht sinnvoll.

- Die Finanzierung der beiden Ausbautappen in Höhe von voraussichtlich rd. 3,7 Mio. Euro brutto war aus dem aktuellen, der zuständigen Stadtsenatsreferentin zur Verfügung stehenden AOG-Budget nicht mehr möglich. Der Stadtrechnungshof hatte bereits anlässlich der Stellungnahme zum Neubau der VS Mariagrün, GZ: StRH – 12055/2011, im Jänner 2012 darauf hingewiesen, dass das AOG-Budget für den Bereich der Schulerweiterung erschöpft war.

Laut Auskunft des Abteilungsvorstandes des SSA war die Finanzierung der ersten Ausbautappe in Höhe von rd. 0,7 Mio. Euro jedoch durch Umschichtungen im OG-Budgetbereich des SSA möglich. Es wurden dabei u.a. Finanzmittel, die auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform (siehe BGBl. 115/2011) vom Bund zum Teil auch für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, verwendet.

Das StRH stellte fest, dass das mit rd. 200 Mio. Euro beschränkte AOG-Investitionsprogramm 2011 bis 2015 der Stadt Graz durch diese

Maßnahme zwar erweitert, dass aber durch die Verwendung von OG-Budgetmittel das mittelfristige AOG-Investitionsbudget 2011 bis 2015 nicht erhöht wurde.

Für die Finanzierung der zweiten Ausbaustufe standen zum Zeitpunkt der Prüfung aber keine Budgetmittel zur Verfügung.

Wie bereits beim Bedarf festgestellt, waren Kosten für eventuelle Sanierungsmaßnahmen nicht enthalten.

Folgekostenberechnungen lagen dem StRH zurzeit keine vor. Der StRH hatte auf Basis der Projektgenehmigung für die VS St. Peter aus dem Jahr 2011 und auf Basis der damals von der GBG bekannt gegeben Kostenansätze errechnet, dass bei Realisierung des Gesamtprojektes voraussichtlich mit jährlichen Zusatzkosten (Betriebskosten, Erhaltungskosten usw.) im Ausmaß von rd. 90.000 Euro zu rechnen sein werde.

Hinzuweisen war auch darauf, dass auf Grund des zurzeit nicht vorliegenden Terminplanes nicht abschätzbar war, bis wann die Realisierung der zweiten Ausbaustufe erfolgen werde und daher anfallende Kostensteigerungen auf Grund von Indexanpassungen zurzeit unberücksichtigt blieben.

Einzelne Feststellungen wurden vom Stadtrechnungshof ausführlich in den Kapiteln der Stellungnahme erörtert.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken, wurde in der Stellungnahme hingewiesen.

3. Abgeschlossene Projekte

3.1. P&R- und KVA- Anlage Fölling



P&R Anlage Fölling - Parkhaus
Foto StRH

KVA-Anlage Fölling
Foto StRH

Projektgenehmigung: 18. September 2008;
GZ: A 8-21515/2006-31,
A 10/BD-40578/2006-9,
A 10/8-36069/2006-6

Stellungnahme StRH: 3. Juni 2008; GZ: StRH - 16288/2008

Baubeginn: April 2010

Bauende: August 2010, offizielle Eröffnung 13. September 2010

| Projektgenehmigung (PG) bzw. Abrechnung | Euro netto | Prozent |
|--|-------------------|----------------|
| PG GRB 18. September 2008 | 3.045.000 | 100,0% |
| Summe Abrechnungen lt. Aufstellung GBG | 3.162.233 | 103,9% |
| Überschreitung PG | + 117.233 | + 3,9% |

Beim gegenständlichen Projekt handelte es sich um die Neuerrichtung einer P&R-Ride Anlage mit 201 Stellplätzen, die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage sowie die Errichtung einer Aufschließungsstraße in Mariatrost-Fölling. Das Projekt wurde von mehreren Projektpartnern wie z.B. der Stadt Graz, dem Land Steiermark, der GBG und weiteren privaten Investoren finanziert.

Das Projekt ist abgeschlossen und eine Aufstellung der abschließenden Abrechnungssummen wurde dem StRH von der GBG vorgelegt. Die genehmigte Projektsomme wurde gem. Aufstellung um rd. 117.000 Euro, das sind rd. 3,9% überschritten. Hauptverantwortlich für die Kostenüberschreitung waren die Errichtung einer 2. Busbucht (die gleichzeitig als Feuerwehrzone genutzt wird), Mehrmassen bei der Errichtung des dem Projekt zugeordneten Gehsteiges sowie

Mehrkosten auf Grund der schlechten Untergrundverhältnisse im Bereich der Kreisverkehrsanlage.

Im Rahmen der Prüfung wies die GBG ausdrücklich darauf hin, dass sich die Überschreitungen ausschließlich aufgrund der Kosten für den Kreisverkehr inkl. Geh- und Radweg sowie der Aufschließungsstraße ergaben. Die GBG war hier nur formale Auftraggeberin, die inhaltlichen Vorgaben und das tatsächliche Projektmanagement seien aber nicht bei der GBG sondern beim Land gelegen. Der „reine GBG-Anteil“ inklusive des anteiligen Kreisverkehrs unterschreite die projektierten Kosten sogar.

Die Nachvollziehbarkeit der dem Projekt zuzuordnenden Belege gestaltete sich für den StRH schwierig, da auf Grund der Umstellung der Buchhaltung der GBG auf SAP während der Projektumsetzung, das Projekt in zwei verschiedenen Buchungssystemen verbucht wurde. In intensiver Zusammenarbeit mit der GBG konnten anfängliche Unklarheiten schlussendlich bereinigt werden.

Der Gemeinderat wurde am 11. Februar 2009 über den zum damaligen Zeitpunkt möglichen Ausfall der Zuzahlung eines privaten Projektpartners informiert. Die ursprünglich geplante finanzielle Beteiligung dieses Projektpartners konnte im Endeffekt tatsächlich nicht umgesetzt werden. Der entfallene Zuzahlungsbetrag wurde zwischen der GBG und einem weiteren Projektpartner zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Aufsichtsrat der GBG wurde in seiner Sitzung am 2. Oktober 2012 darüber informiert, dass lt. Auskunft des Rechtsvertreters der GBG die Prozesschancen die ausstehende Forderung im Gerichtswege zugesprochen zu erhalten sehr gering sei. Der Antrag der GBG die Forderung abzuschreiben wurde vom Aufsichtsrat genehmigt.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Tieber Manfred |
| | Zertifikat | CN=Tieber Manfred,OU=Stadtrechnungshof,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2013-04-19T13:06:26+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Windhaber Hans-Georg |
| | Zertifikat | CN=Windhaber Hans-Georg,OU=Stadtrechnungshof,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2013-04-19T13:13:58+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden. |